



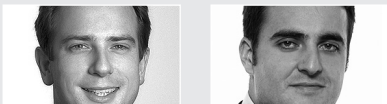
Umweltrecht

Impressum/Offenlegung gemäß § 25 MedienG:

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:
KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH,
Wagramer Straße 19/19, 1220 Wien,
FN 246828h HG Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Simone Jelitzka
Design: www.ideas4you.at Werbeagentur GmbH

Auswirkungen der Wasserrahmen- und der Umwelthaftungsrichtlinie auf Wasserkraftanlagen

Dr. Herwig Hauenschild
MMag. Dr. Eduard Wallnöfer



Bereits im Jahr 2000 ist die Europäische Wasserrahmenrichtlinie in Kraft getreten, 2004 die Umwelthaftungsrichtlinie. Langsam beginnt die Umsetzung in die österreichische Rechtsordnung Auswirkungen bei Verfahren über Errichtung und Betrieb von Wasserkraftanlagen zu entwickeln.

Auswirkungen der Wasserrahmenrichtlinie auf die Wasserbewirtschaftung

Die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG wurde in Österreich unter anderem im Wasserrechtsgesetz, dem UVP-G und den Naturschutzgesetzen der Länder umgesetzt. Im Rahmen des Wasserrechts ist die Umsetzung nunmehr bei der noch in diesem Jahr vorgesehenen Erlassung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes ange-

langt. Ein Entwurf wurde bereits veröffentlicht, abrufbar über die Website des Wasserinformationssystems Austria (<http://wisa.lebensministerium.at>). Außerdem wurde vom Umweltministerium bereits ein Entwurf für die Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer erarbeitet.

Neben den Leitlinien der Wasserrahmenrichtlinie, nämlich einer integrierten und nachhaltige Wasserbewirtschaftung, beeinflussen das Verschlechterungsver- und das Verbesserungsgebot energiewirtschaftlich interessante Projekte. Der in den §§ 30ff Wasserrechtsgesetz umgesetzte Art 4 der Richtlinie untersagt einerseits die Verschlechterung der Qualität eines Wasserkörpers – gemessen in Gewässergüteklassen – und verpflichtet andererseits zur Erreichung eines „guten ökologischen Zustandes“ bzw. für erheblich veränderte und künstliche Wasserkörper eines „guten ökologischen Potenzials“. Um Bezugsgrößen zu erlangen, wurde der

Zustand sämtlicher Gewässer in Österreich erhoben und in Qualitätskategorien eingeteilt.

Anpassung bestehender Anlagen

Für bestehende energiewirtschaftliche Anlagen ergibt sich, dass diese bei Abweichungen von Standards während aufrechter Laufzeit, spätestens bei Wiedererteilung einer Bewilligung nach Befristungsablauf nach dem Verbesserungsgebot an die neuen Kriterien angepasst werden müssen. Die erforderlichen Maßnahmen werden durch den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan sowie den darauf basierenden Maßnahmenprogrammen nach §§ 55f Wasserrechtsgesetz konkretisiert. Wichtige Punkte betreffen dabei Restwassermengen, Schwallverhältnisse bei Kraftwerken und die Gewährleistung der Fischdurchgängigkeit, etwa durch den Einbau von Fischtrepfen.

Verschlechterungsverbot und Ausnahmen bei Neuanlagen

Für die Genehmigung von Neuanlagen ist das Verschlechterungsverbot relevant. Freilich ist nicht jede Verschlechterung eines Gewässers als Verstoß zu werten. Ein Wasserkörper darf allerdings durch neue Anlagen nicht in eine niedrigere Qualitätskategorie fallen oder den guten

... Fortsetzung von Seite 1

ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial nicht mehr erreichen. Die Kriterien für eine Verschlechterung des Wasserkörpers werden maßgeblich durch die Qualitätszielverordnung Chemie sowie die künftige Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer determiniert werden.

Sollte dennoch eine Verschlechterung unvermeidbar sein, bestehen Ausnahmen. Ausgehend von der Ist-Kategorisierung ist die Festlegung der Qualitätsziele für die Bewilligungsfähigkeit von Projekten entscheidend. Der Entwurf der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer normiert im Bereich des guten ökologischen Zustandes nur Richtwerte. Der Projektwerber kann im Bewilligungsverfahren darlegen, dass auch bei weniger strengen hydro-morphologischen Bedingungen die Werte für den guten ökologischen Zustand eingehalten werden. Projektwerbern und Behörden wird damit ein gewisser Spielraum eingeräumt.

Ist eine Verschlechterung unvermeidbar, bestehen weitere Ausnahmen, wenn die Verschlechterungen Folge der nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen sind. Dazu müssen allerdings Vorkehrungen zur Minimierung der negativen Auswirkungen getroffen werden. Änderungen im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan können erreicht werden, wenn diese im übergeordneten öffentlichen Interesse liegen und/oder der Nutzen aus der nachhaltigen Entwicklung gegenüber dem Ziel der Erreichung der Umweltziele höher zu bewerten ist. Eine wesentlich bessere Umweltoption, auf die ein Projektwerber verwiesen werden könnte, muss technisch undurchführbar sein oder unverhältnismäßige Kosten verursachen.

Ausnahmen bereits im Planungsstadium berücksichtigen!

Die Punkte zur Anwendbarkeit der Ausnahmen (Auswirkungsminimierung, Umweltoptionen, Kosten-Nutzen-Relation) sind bereits im Rahmen der Projekterstellung zu berücksichtigen und darzulegen. Im Zusammenhang mit Kraftwerksprojekten ist eine Darstellung

des übergeordneten öffentlichen Interesses und der Kosten-Nutzen-Relation sowie die Argumentation der nachhaltigen Entwicklung und der Unverhältnismäßigkeit von Alternativen zu empfehlen. Bereits im Rahmen der Projektierung sollte eine rechtliche Begutachtung erfolgen, um die Genehmigungsfähigkeit des Projekts im Vorfeld zu evaluieren und entsprechende Modifikationen vornehmen zu können.

Schutzgüter nach dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz

Auf Druck der Europäischen Kommission wurde im Juni 2009 das Bundes-Umwelthaftungsgesetz erlassen. Diesem liegt die Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden 2004/35/EG zu Grunde.

Tenor des Umwelthaftungsgesetzes ist die Verpflichtung der Betreiber, Umweltschäden zu verhindern oder einen eingetretenen Schaden einzudämmen und zu sanieren. Die Folgen von Umweltschäden in bestimmten großen Betrieben sollen besser beherrschbar werden. Abgedeckt sind jedoch nur Folgen einer Beeinträchtigung von Gewässern und Böden; die Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen ist den Ländern zur Regelung in den Naturschutzgesetzen überlassen.

Sanktionsmöglichkeiten

Bei Gefahr eines Umweltschadens kann die Bezirksverwaltungsbehörde dem Betreiber Vorkehrungen und Maßnahmen auftragen oder bei Gefahr in Verzug auf seine Kosten durchführen lassen. Verschulden des Betreibers ist nicht erforderlich: Er kann sich jedoch mit dem Nachweis befreien, dass die Schäden durch einen Dritten verursacht wurden oder auf behördliche Anweisungen zurückgehen. Schädigungen von Gewässern, die durch den konsensmäßigen Betrieb einer genehmigten Anlage verursacht werden, gelten nicht als Umweltschäden. Den Gesetzesmaterialien ist allerdings zu entnehmen, dass bei Gefahren aus Störfällen sehr wohl eine Haftung besteht, da es sich um Ereignisse handelt, die vom genehmigten Zustand abweichen. Nur bei Normalbetrieb unter Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen

kann die Beseitigung von Folgen auf eigene Kosten vermieden werden. Freilich können Unklarheiten darüber auftreten, in welchem Umfang noch von einem Normalbetrieb auszugehen ist. Unklar abgefasste Bescheide und Auflagen oder nicht mehr dem Anlagenbestand entsprechende behördliche Bewilligungen können im Haftungsfall zu unangenehmen Rechtsfolgen führen. Diesbezüglich ist zunächst eine entsprechende Dokumentation der vorhandenen Bewilligungen empfehlenswert. Bewilligungen sollten im Hinblick auf eine ausreichende rechtliche Grundlage für den Betrieb der Anlage einer Revision auf Vollständigkeit unterzogen werden, um allenfalls erforderliche Änderungen veranlassen zu können. Eine seriöse Beratung kann in diesem Zusammenhang Haftungsrisiken minimieren.

Umweltbeschwerde

Eine Novität des Umwelthaftungsgesetzes liegt in den Rechtsschutzmöglichkeiten der Öffentlichkeit. Personen, die durch einen Umweltschaden in ihren Rechten verletzt werden sowie der Umweltanwalt und Umweltorganisationen können die Behörde auffordern, zwecks Sanierung von Umweltbeeinträchtigungen tätig zu werden. Folgt die Behörde der sogenannten Umweltbeschwerde nicht, muss sie hierüber mit Bescheid entscheiden, der dann beim Unabhängigen Verwaltungssenat bekämpft werden kann.

Dr. Herwig Hauenschild ist Rechtsanwalt bei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH in Wien.

MMag. Dr. Eduard Wallnöfer ist Partner der Altenweiss Wallnöfer Watschinger Zimmermann Rechtsanwälte GmbH in Innsbruck.

KARASEK WIETRZYK Rechtsanwälte GmbH

IZD Tower, Wagramer Straße 19
1220 Wien
office@kwr.at; www.kwr.at
T +43 1 24 500
F +43 1 24 500 63999

Wien Ankara Istanbul Sofia